

II. DIE VOM KREIS ALZENAU AN DAS PROVINZIALAT DER PALLOTTINER FÜR DIE ERTEILUNG DES RELIGIONSUNTERRICHTS DURCH ORDENSANGEHÖRIGE GEZAHLTEN VERGÜTUNGEN UNTERLIEGEN DER LOHNSTEUER. DENN NACH DEM URTEIL DES BUNDESFINANZHOFES IV 347/50 S SIND DIE BEZÜGE, DIE AN EINEN ORDEN FÜR EINEN ORDENSANGEHÖRIGEN, DER EIN AMT AUSSERHALB DES ORDENS AUSÜBT, GEZAHLT WERDEN, STEUERLICH ALS EINKUNFTE DES ORDENSANGEHÖRIGEN ANZUSEHEN.

**Urteil der II. Kammer des Finanzgerichts Nürnberg vom 28. 10. 1960**

Aktenzeichen: II 172—175/59

Im Namen des Volkes

In der Sache der Lohnsteuerhaftung 1955 bis 30. August 1958 des Landratsamts Alzenau/Ufr. hat auf die Berufung des Rektors P. Josef Kress in Schöllkrippen vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Heinrich Helfrich, Bonn/Rhein, Coburger Str. 8, gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts Aschaffenburg vom 30. April 1959

die II. Kammer des Finanzgerichts Nürnberg

in der Sitzung vom 28. Oktober 1960 für Recht erkannt:

1. Die Einspruchsentscheidung vom 30. April 1959 wird, soweit sie die Lohnsteuerhaftung des Berufungsführers betrifft, aufgehoben.
2. Auf die Berufung hin wird die Lohnsteuer des Berufungsführers für die vom Landratsamt Alzenau gezahlten Unterrichtsvergütungen wie folgt festgestellt:

	1955	322,— DM
	1956	428,— DM
	1957	134,— DM
1. 1. bis 31. 8. 1958		44,— DM
		<hr/>
		928,— DM

3. Dementsprechend wird die Lohnsteuer, für die das Landratsamt Alzenau auf Grund des Haftungsbescheids vom 3. November 1958 in Anspruch genommen worden ist, von 5 792,44 DM auf 2 261,94 DM ermäßigt.
4. Von den Kosten des Einspruchsverfahrens hat das Land Bayern  $\frac{4}{5}$ , der Berufungsführer  $\frac{1}{5}$  zu tragen. Die Kosten der Berufung werden dem Land Bayern zu  $\frac{7}{10}$ , dem Berufungsführer zu  $\frac{3}{10}$  auferlegt.
5. Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Einspruchsverfahren auf 4 695,— DM und für das Verfahren über die Berufung auf 3 044,— DM festgestellt.

GRÜNDE:

Streitig ist, ob die Zahlungen des Landratsamts Alzenau an das Provinzialat der Pallottiner für die Erteilung des Religionsunterrichts an der Kreisberufsschule durch den Berufungsführer (Bf), der Angehöriger des Ordens ist, für die Zeit vom 19. April 1955 bis 31. August 1958 der Lohnsteuer unterliegen.

Durch Vertrag vom 30. Mai und 18. Juni 1956 hat sich das Provinzialat dem Landratsamt gegenüber verpflichtet, für den Berufsschuldienst im Kreis die erforderlichen Religionslehrer zu stellen. Diese müssen die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Das Landratsamt zahlt für die Zurverfügungstellung einer Lehrkraft mit vollem Deputat (= 29 Wochenstunden) eine Vergütung, die dem Gehalt eines Angestellten, der nach Gruppe III der TOA bezahlt wird, entspricht. Als Höchstalter für die Berechnung der Vergütung wurde das 35. Lebensjahr vereinbart. Die das volle Deputat übersteigende Stundenzahl wird nach nebenamtlichen Vergütungssätzen bezahlt. Die Vergütungen waren monatlich auf ein vom Provinzialat anzugebendes Konto zu zahlen. Nach § 2 des Vertrags sind die vom Provinzialat abgestellten Geistlichen bei der Ausübung ihres Dienstes als Religionslehrer im Berufsschuldienst in disziplinarer Hinsicht den Weisungen der Schulbehörde unterworfen, unbeschadet der Zuständigkeit der kirchlichen Stellen für die Erteilung der *missio canonica*. Wegen der weiteren Einzelheiten der getroffenen Vereinbarungen wird auf den schriftlichen Vertrag Bezug genommen.

Das Provinzialat beauftragte mit der Erteilung des Religionsunterrichts an der Kreisberufsschule den schwerkriegsbeschädigten Bf. sowie die Patres Walter Schell und Hermann Müller. Bis zum 31. März 1956 erteilte ausschließlich der Bf. 29 Wochenstunden, ab 1. April erteilte er 26 und ab 1. September 1956 22 Wochenstunden Religionsunterricht. Pater Müller hielt vom 1. April bis 30. August 1956 neben dem Bf. 3 Wochenstunden und Pater Schell ab 1. September 1956 10—15 Wochenstunden Unterricht. Der Kreis zahlte für die Unterrichtserteilung an das Provinzialat

1955: 6 552,— DM, davon entfielen auf den Bf. 6 552,— DM

1956: 9 326,50 DM, davon entfielen auf den Bf. 7 985,— DM

1957: 9 263,60 DM, davon entfielen auf den Bf. 5 989,— DM

Januar bis

August 1958: 5 987,45 DM, davon entfielen auf den Bf. 3 959,— DM.

Anlässlich einer beim Landratsamt vorgenommenen Lohnsteueraußenprüfung wurde festgestellt, daß für die Religionsunterrichtsvergütungen keine Lohnsteuer einbehalten worden war. Das Finanzamt vertrat unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. September 1950 S 2220—27/2—87837 und auf das Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S vom 9. Februar 1951 (Bundessteuerblatt 1951 III Seite 73) die Auffassung, daß die vom Landratsamt gezahlten Vergütungen Arbeitslohn der unterrichtenden Patres darstellten und forderte beim Landratsamt zusammen mit weiteren, hier nicht streitigen Beträgen im Haftungswege 5 792,44 DM Lohnsteuer an, von denen 4 695,10 DM auf die Unterrichtsvergütungen entfielen. Dabei war das Finanzamt davon ausgegangen, daß die gesamten Unterrichtsvergütungen dem Bf. zugeflossen sind.

Hiergegen haben sowohl das Landratsamt mit Schreiben vom 28. November 1958, als auch das Provinzialat und der Bf., beide mit Schreiben vom 5. Dezember 1958 Einspruch erhoben. Über den Einspruch des Landratsamts, der neben der hier anhängigen Streitfrage weitere Streitpunkte umfaßt, hat das Finanz-

amt bisher nicht entschieden. Der Einspruch des Bf. und des Provinzialats hatte insoweit Erfolg, als nunmehr die Unterrichtsvergütungen entsprechend der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden auf den Bf. und die Patres Müller und Schell verteilt wurden. Hierdurch ermäßigte sich der Lohnsteuerhaftungsbetrag für die Unterrichtsvergütungen auf insgesamt 3 280,90 DM, von dem 3 044,30 DM auf die Unterrichtsvergütungen des Bf. entfallen. Im übrigen wurde der Einspruch zurückgewiesen. Die Kriegsbeschädigung des Bf. wurde vom Finanzamt nicht berücksichtigt, weil kein Antrag gestellt worden war. Auf die Ausführungen der Einspruchsentscheidung im einzelnen wird Bezug genommen.

Gegen die Einspruchsentscheidung vom 30. April 1959 legte der Rechtsanwalt Dr. Helfrich

- a) für den Bf.
- b) für das Landratsamt
- c) für das Provinzialat
- d) für den Pater Schell und
- e) für den Pater Müller

Berufung ein, die er im wesentlichen wie folgt begründet hat:

Die EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. September 1950 sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Das Provinzialat habe sich dem Landratsamt gegenüber verpflichtet, die für den Berufsschuldienst erforderlichen Religionslehrer zur Verfügung zu stellen. Es habe sich also nicht verpflichtet, bestimmte Ordensangehörige oder auswechselbare Ordensangehörige zur Verfügung zu stellen, für die es etwa einen Dienstvertrag mit dem Landratsamt abgeschlossen hätte. Die Verpflichtung des Provinzialats gehe nur dahin, für die Erteilung des Unterrichts durch die erforderlichen Religionslehrer zu sorgen. Es habe also eine bestimmte Aufgabe übernommen, in deren Erfüllung es völlig frei sei. Es handle sich um einen Werkvertrag im Sinn des § 631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), den es jederzeit durch Dritte erfüllen könne. Dieser Werkvertrag könne nicht in einen Dienstvertrag umgepreÙt werden.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S betreffe einen anderen Sachverhalt. Dort handle es sich zwar auch um einen Werkvertrag. Dieser sei aber auf eine bestimmte Person abgestellt. Deshalb sei als Vergütung auch ein Gehalt vereinbart worden, das diese Person erhalten würde, wenn sie selbst den Dienstvertrag abgeschlossen hätte. Im vorliegenden Fall hingegen erhalte das Provinzialat keine Vergütung für einen bestimmten Ordensangehörigen. Die Vergütungen seien vielmehr objektiv auf den Erfolg bezogen, ohne daß sie überhaupt eine Beziehung zu dem tätigwerdenden Religionslehrer hätten. Obwohl alle drei Lehrer älter als 35 Jahre gewesen seien, sei die Vergütung nach dem Gehalt eines 35jährigen Lehrers bemessen worden. Ein altersmäßig vergleichbarer Lehrer hätte also mehr Gehalt bezogen.

Die EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und das Urteil des Bundesfinanzhofs könnten aber auch dann keine Anwendung finden, wenn sie auf den vorliegenden Sachverhalt passen würden. Sie verstoßen gegen das Grundgesetz und gegen das geltende Reichskonkordat. Nach Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer

Reichsverfassung (WRV) ordnen und verwalten die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts. Nach Artikel 15 des Reichskonkordats unterlägen auch Orden hinsichtlich der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner Beschränkung. Bezüglich des Einkommens ihrer Mitglieder hätten sie die Regelung getroffen, daß ihre Mitglieder eigenes Arbeitseinkommen nicht haben, sondern daß das, was durch Arbeit von dem Mitglied erworben wird, ohne weiteres der Orden erwerbe (Can 580 § 2 CJC). Wenn die Orden ihre Angelegenheiten so geregelt haben, verstoße jede andere Regelung, sei es die eines Gesetzgebers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts gegen das Konkordat.

Zu Unrecht beziehe sich der Bundesfinanzhof im Urteil IV 347/50 S auf § 310 BGB um darzutun, daß die übernommene kanonische Verpflichtung des Ordensangehörigen durch Arbeit nicht für sich, sondern für den Orden zu erwerben, hinsichtlich künftiger Vermögensvorteile bürgerlich-rechtlich unwirksam sei. Die Arbeitskraft gehöre nicht zum künftigen Vermögen im Sinn dieser Vorschrift. Vermögen im Sinn dieser Vorschrift sei nur das gegenständliche Vermögen (Sachen und Rechte), das übertragen werden könne. Die Arbeitskraft selbst sei nicht übertragbar, sondern nur das, was durch sie erworben werde, also Forderungen aus Arbeitsleistung. Der § 310 BGB betreffe nur das schuldrechtliche Innenverhältnis zwischen Orden und Ordensangehörigen, nicht aber den dinglichen Übertragungsakt der Abtretung der Forderung aus Arbeitsleistung. Diese Abtretung sei rechtswirksam auch dann, wenn das obligatorische Rechtsgeschäft etwa nach § 310 BGB nichtig sein sollte. In diesem Falle könnte der Ordensangehörige lediglich Rechte aus § 812 BGB geltend machen. Daß auch künftige Forderungen abgetreten werden können, habe das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen. Die künftige Forderung müsse nur so genügend bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein, daß es nur noch ihrer Entstehung bedürfe, um die Übertragung von da ab ohne weiteres wirksam werden zu lassen. Forderungen aus Arbeitsleistungen einer Person seien aber ohne Schwierigkeiten von vornherein so bestimmbar. Deshalb könne auch ein Ordensangehöriger künftige Forderungen aus der Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft bürgerlich-rechtlich wirksam an den Orden abtreten.

Daß das Ordensgelübde steuerlich beachtet werden müsse, ergebe sich schon aus § 5 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG). Im Urteil IV 249/52 U vom 20. März 1953 (Bundessteuerblatt 1953 III Seite 118) habe auch der Bundesfinanzhof unter Bezugnahme auf diese Vorschrift das Ordensgelübde steuerlich berücksichtigt. Dort habe er die Einkünfte einer Ordensangehörigen aus einer Leibrente unmittelbar der Ordensgenossenschaft zugerechnet. Wenn aber die einem Ordensangehörigen persönlich zustehende Leibrente auf Grund des Gelübdes der Armut zufließe, so sei nicht einzusehen, warum der einem Ordensangehörigen angeblich persönlich zustehende Arbeitslohn aus dem gleichen Grunde nicht auch dem Orden zufließen solle.

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S könne auch insoweit nicht beigegeben werden, als es den Ordensangehörigen einem Weltgeistlichen gleichgestellt habe. Ein Weltgeistlicher erhalte von der Kirche Gehaltsbezüge. Dafür stelle er seine Arbeitskraft im Rahmen eines Dienstvertrags zur Verfügung.

Die Dienstleistung des Ordensangehörigen beruhe dagegen nicht auf einem persönlichen Dienstverhältnis, sondern ausschließlich auf der von ihm übernommenen Gehorsamspflicht.

Es sei auch nicht richtig, daß die drei Lehrer in den Organismus der Schule wie die anderen Lehrer eingegliedert seien. Die Lehrer der Schule unterlägen der Weisungspflicht ihres Dienstherrn, des Landratsamts Alzenau. Die vom Provinzialat abgestellten Lehrer unterlägen dagegen der Weisung des Provinzialats. Dabei habe sich das Provinzialat an den Lehr- und Stundenplan zu halten. Es könne aber zu jeder Stunde einen anderen Lehrer beordern. Dem Landratsamt Alzenau verbleibe lediglich die Möglichkeit zu prüfen, ob die ausgewählte Lehrkraft die Voraussetzungen für die Verwendung im Berufsschuldienst erfüllt oder nicht. In diesem Zusammenhang hat der Bf. auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. März 1931 (Reichssteuerblatt 1931 Seite 663) verwiesen.

Der Bf. ist auf Grund dieser Ausführungen der Auffassung, daß die vom Landratsamt für seine Unterrichtstätigkeit an das Provinzialat gezahlten Vergütungen unmittelbar dem Provinzialat zugeflossen seien und deshalb bei ihm nicht der Lohnsteuer unterliegen. Er hat deshalb beantragt, den gegen das Landratsamt ergangenen Haftungsbescheid insoweit aufzuheben, als mit ihm Lohnsteuer für die auf seine Unterrichtstätigkeit entfallende Vergütung angefordert wurde.

Vorsorglich hat er beantragt, den Haftungsbetrag im Falle der Bejahung der Lohnsteuerpflicht auf die Lohnsteuer zu ermäßigen, die sich für die einzelnen Streitjahre bei Berücksichtigung seiner persönlichen Besteuerungsmerkmale ergeben würde. Hierzu hat er vorgetragen, daß ihm durch Fahrten mit dem eigenen Pkw zur 23 km von seinem Wohnsitz entfernten Schule im Jahre 1955 an 140 Tagen und 1956, 1957 und 1958 an je 200 Tagen Aufwendungen entstanden seien, deren Berücksichtigung als Werbungskosten er beantrage. Ferner habe er 1955 800 DM, 1956 1 100 DM, 1957 900 DM, und 1958 600 DM für wissenschaftliche Zwecke gespendet. Die Spendenbelege hat er vorgelegt.

Außerdem hat er durch Vorlage einer Bescheinigung des Versorgungsamts Würzburg nachgewiesen, daß die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit in den Streitjahren 80 v. H. betragen habe.

Das Finanzamt hat gegen die Berücksichtigung dieser Aufwendungen als Werbungskosten und Sonderausgaben und gegen die Gewährung des Freibetrags für Körperbeschädigte in dem geltend gemachten Umfang keine Bedenken erhoben. Es hat sich ferner grundsätzlich mit der Anwendung der jeweiligen Lohnsteuer-Jahrestabelle einverstanden erklärt. Im übrigen hat es beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten im einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## I.

Obwohl der Rechtsanwalt Dr. Helfrich die Berufung auch namens des Landratsamts Alzenau, des Provinzialats der Pallottiner Limburg und der Patres Walter Schell und Hermann Müller eingelegt hat, entscheidet die Kammer zunächst nur über die Berufung des Bf. ...

## II.

1. Die Berufung des Bf. ist zulässig. Er konnte gegen den dem Landratsamt zugestellten Haftungsbescheid, soweit in diesem Lohnsteuer für seine Vergütungen nachgefordert worden ist, selbständig Einspruch einlegen (Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S). Daß nach dem Rubrum der Einspruchsentscheidung vom 30. April 1959 nur über den Einspruch des Provinzialats entschieden worden ist, hat keine Bedeutung. Die Einspruchsentscheidung ist auch auf den Einspruch des Bf. und mit Wirkung gegen ihn ergangen. Das ergibt sich aus den Gründen der seinem Bevollmächtigten zugestellten Einspruchsentscheidung.
2. Die Berufung ist teilweise begründet.

a) Die vom Landratsamt an das Provinzialat für die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Bf. gezahlten Vergütungen unterliegen der Lohnsteuer. Denn nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S, dem sich die Kammer anschließt, sind die Bezüge, die an einen Orden für einen Ordensangehörigen, der ein Amt außerhalb des Ordens ausübt, gezahlt werden, steuerlich als Einkünfte des Ordensangehörigen anzusehen. Sie unterliegen der Lohnsteuer, wenn es sich bei diesen Einkünften um Arbeitslohn handelt.

Dem Einwand des Bf., daß diesem Urteil ein anderer Tatbestand zugrundegelegt habe, vermag die Kammer nicht beizupflichten. Der vorliegende Sachverhalt weicht zwar in einigen Einzelheiten vom Tatbestand des Urteils des Bundesfinanzhofs ab. Diese Abweichungen sind aber nicht so erheblich, daß sie eine andere steuerliche Beurteilung rechtfertigen könnten, zumal der Bundesfinanzhof, wie die Formulierung des Leitsatzes zeigt, bei der Besteuerung der außerhalb des Ordens tätig werdenden Ordensangehörigen im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine typische Betrachtungsweise angewendet hat. An der Typisierung von Tatbeständen in bestimmten Grenzen hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs festgehalten, unter der Voraussetzung, daß sie nicht dazu führt, über offensichtliche Besonderheiten des Einzelfalles hinwegzugehen und ungleiche Fälle gleichbehandelt (vergleiche Urteile des Bundesfinanzhofs vom 25. September 1956 I 256/55 U und vom 6. Juni 1957 IV 158/56 U — Bundessteuerblatt 1957 III Seite 2 und Seite 286 und die dort zitierte Rechtsprechung). Das ist aber bei Anwendung der im Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall. Auch nach dem Tatbestand des Urteils des Bundesfinanzhofs bestanden bürgerlich-rechtliche Vertragsbeziehungen nur zwischen dem Provinzialat und der katholischen Kirchengemeinde bzw. dem für die Kurien-gemeinde zuständigen Bischof, nicht aber zwischen dem die Seelsorge ausübenden Ordensangehörigen und der Kirchengemeinde bzw. dem Bischof. Nach dem Inhalt dieses Vertrags war dem Provinzialat die Ausübung der Pfarrseelsorge durch eines seiner Mitglieder in X. übertragen worden, wofür das Provinzialat die für einen Pfarrkuraten übliche Vergütung bezog. Demnach bestimmte also auch nach diesem Vertrag das Provinzialat eines seiner Mitglieder zur Ausübung der Seelsorge, und es war ihm überlassen, diesen Ordensangehörigen abuberufen und durch einen anderen zu ersetzen. Insoweit liegt der im vorliegenden Fall zu entscheidende Sachverhalt gleich. Daß das Provinzialat im Streitfall im Laufe des Streitzeitraumes — vornehmlich wegen des Umfangs des Unterrichts — tatsächlich insgesamt drei Ordensangehörige

mit der Erteilung des Religionsunterrichts an der Berufsschule beauftragt hat, vermag deshalb ebensowenig eine andere steuerliche Beurteilung zu rechtfertigen wie die Tatsache, daß die an das Provinzialat zu leistende Vergütung für die Zurverfügungstellung einer Lehrkraft mit vollem Deputat auf das Gehalt eines Angestellten der TOA Gruppe III im Alter von 35 Lebensjahren beschränkt war. Ob die vom Provinzialat abgestellten Religionslehrer ein höheres Gehalt erhalten hätten, wenn sie selbst mit dem Landratsamt Anstellungsverträge abgeschlossen hätten, wie der Bf. behauptet, kann dahingestellt bleiben. Denn nach § 16 des Berufsschul-Gesetzes vom 25. März 1953 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts 1802 bis 1956 — Bay BS — II S. 595) muß die Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn sie den unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen aufgestellten Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entspricht. Daß die vom Landratsamt gezahlten Vergütungen diesen Voraussetzungen nicht entsprochen haben, wurde vom Bf. nicht behauptet. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob das Provinzialat nach dem Vertrag berechtigt gewesen wäre, zu jeder Unterrichtsstunde einen anderen Ordensangehörigen zu beordern. Denn es hat eine solche Maßnahme, die die ordnungsmäßige Durchführung des Religionsunterrichts erheblich beeinträchtigt hätte, nicht getroffen. Der Unterricht wurde vielmehr während des ganzen Streitzeitraumes nur von dem Bf. und von Pater Schell, von der kurzen Tätigkeit von Pater Müller abgesehen, durchgeführt. Die Tatsache, daß der Bf. Ordensangehöriger ist, und als solcher das Klostergelübde, das das Gelübde der Armut in sich schließt, abgelegt hat, steht seiner Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerpflicht nicht entgegen. Die feierliche Profess hat die kirchenrechtliche Wirkung, daß der Professe erwerbsfähig bleibt, aber vermögensunfähig wird. Was er erwirbt, erwirbt er dem Kloster (vergleiche Eichmann-Mörsdorf: Kirchenrecht 8. Auflage Band I Seite 507). Der Reichsfinanzhof und der Bundesfinanzhof (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. März 1931 VI A 882/30 Sammlung Band 28 Seite 270 und Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S a.a.O.) haben dieser, beim Eintritt in den Orden zu leistenden kanonischen Verpflichtungen durch Arbeit nicht für sich, sondern für den Orden zu erwerben, hinsichtlich der künftigen Vermögensvorteile keine Wirkung beigemessen, weil ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, nach § 310 BGB nichtig ist (vergleiche auch Brünneck: „Das Klostergelübde und seine vermögensrechtliche Bedeutung“ in Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Band 49 Seite 193 ff).

Wenn sich der Bf. demgegenüber unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen darauf beruft, daß nach bürgerlichem Recht auch künftige Forderungen abgetreten werden können, falls sie genügend bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind und daß die „dingliche“ Abtretung auch dann rechtswirksam sei, wenn das obligatorische Rechtsgeschäft nach § 310 BGB nichtig sein sollte, so läßt sich daraus nichts gegen die Auffassung des Bundesfinanzhofs herleiten. Das vom Bf. geleistete Armutsgelübde enthält jedenfalls keine bürgerlich-rechtlich wirksame — von einem bürgerlich-rechtlich nichtigen Verpflichtungsgeschäft losgelöste — Abtretung seiner sämt-

lichen künftigen Forderungen aus Arbeit an den Orden. Denn die Profese hat nach bürgerlichem Recht keine Wirkung auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet (vergleiche Eichmann-Mörsdorf: a.a.O. Seite 507 und die dort zitierte Literatur sowie Brünneck: a.a.O. Seite 204). Daß aber bei der anlässlich der Leistung des Armutsgelübdes durch den Bf. etwas vorgenommen worden sei, was außerhalb des Rahmens des kirchlich Gebotenen und Üblichen läge, und den Tatbestand eines gültigen bürgerlich-rechtlichen Vertragsabschlusses, — etwa die „dinglich“-wirksame Abtretung sämtlicher künftigen Forderungen aus Arbeit — enthielte, ist vom Bf. weder behauptet noch dargelegt worden (vergleiche auch Urteil des Reichsfinanzhofs VI A 882/30 a.a.O. unter II.). Daß im Klostersgelübde keine bürgerlich-rechtlich zu beachtende Abtretung aller künftigen Forderungen aus Arbeit liegt, ergibt sich auch aus folgendem: weigert sich der Ordensangehörige, der auch nach kirchlichem Recht erwerbsfähig bleibt, seinen Erwerb in Erfüllung seines Gelübdes dem Kloster zu überlassen, so erwarten ihn kirchliche Maßregelungen. Das Kloster hat jedoch gegen den Ordensangehörigen keinen bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf die Überlassung seines Erwerbs (vergleiche Brünneck: a.a.O. Seite 206). Deshalb kann die nach bürgerlichem Recht gegebene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen künftige Forderungen rechtswirksam abzutreten, für den Streitfall keine von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Daran ändert auch der Hinweis des Bf. auf § 5 Absatz 3 StAnpG nichts. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. März 1953 IV 249/52 U (Bundessteuerblatt 1953 III Seite 118) behandelt, wie auch der Bf. zugibt, einen anderen Tatbestand. Denn dort verfügte die Klosterangehörige, die nach den Regeln ihres Ordens ihr Eigentum behalten durfte, aber auf jegliches Nutznießungs- und Verfügungsrecht darüber zugunsten des Klosters verzichten mußte, nicht über künftiges sondern über gegenwärtiges Vermögen. Der von der Klosterfrau zugunsten des Klosters ausgesprochene, ernsthaft gewollte und durchgeführte Verzicht auf die Verwaltung und Nutznießung an ihrem gegenwärtigen Vermögen entsprach im wirtschaftlichen Ergebnis einem Nießbrauch, der gemäß § 5 Absatz 3 StAnpG steuerlich beachtet werden mußte. Ein Nießbrauch an einer Leibrente hätte bürgerlich-rechtlich bestellt werden können (§ 1073 BGB). Die Bestellung eines Nießbrauchs an künftigen Forderungen aus Arbeitslohn wäre wegen der Unverzinslichkeit der künftigen Forderungen bürgerlich-rechtlich nicht möglich. (§ 1076 BGB, vergleiche auch die Ausführungen des Bundesfinanzhofs im Urteil IV 347/50 S: „Man kann nicht aus dem Gelübde der Armut auf eine „Verwaltung und Nutznießung“ am Arbeitslohn schließen“). Sie hätte ebenso wie eine Abtretung sämtlicher künftiger Forderungen zunächst auch keinerlei wirtschaftliche Wirkungen, die eine Anwendung des § 5 Absatz 3 StAnpG rechtfertigen könnten, zur Folge. Eine wirtschaftliche Auswirkung ergibt sich vielmehr erst zu dem Zeitpunkt, zu dem entweder das Kloster auf Grund des mit dem Arbeitgeber geschlossenen Vertrags einen Anspruch auf die Lohnforderung für die Tätigkeit des Klosterangehörigen erwirbt, oder wenn der Klosterangehörige die selbsterworbene Forderung aus einem Arbeitsverhältnis in Erfüllung seiner kirchen-rechtlichen Verpflichtung dem Kloster überläßt.



Zutreffend hat das Finanzamt angenommen, daß der mithin unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Bf. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Einkommensteuergesetz — EStG — und §§ 1 und 2 Lohnsteuerdurchführungsverordnung — LStDV —) bezogen hat und daß das Landratsamt Alzenau als Arbeitgeber zu behandeln ist.

Nach dem Einkommensteuerrecht ist für den Begriff des Arbeitslohns wesentlich, daß eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Eine unselbständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn der Leistende nicht sowohl die Leistung als vielmehr seine Arbeitskraft schuldet (Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S). Diese Voraussetzung war im Streitfall gegeben. Denn der Bf. und die Patres Schell und Müller, die nach dem Vertrag zwischen Landratsamt und Provinzialat die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht an Schulen erfüllen mußten, hatten dem Landratsamt gegenüber nicht einzelne Leistungen zu erbringen, sondern den gesamten lehrplanmäßigen Religionsunterricht an der Berufsschule zu erteilen. Diese Tätigkeit überstieg der Stundenzahl und dem Umfang nach das Aufgabengebiet einer hauptberuflichen Lehrkraft. Hauptberufliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen schulden aber ihre Arbeitskraft.

Der Bf. stand bei der Erteilung des Religionsunterrichts auch in einem Dienstverhältnis. Er war in den Organismus der Schule eingegliedert und den Weisungen der Schulleitung zu folgen verpflichtet. Das ergibt sich daraus, daß er hinsichtlich des Orts, der Zeit und des Umfanges der Unterrichtserteilung an den von der Schule aufgestellten Stundenplan gebunden war. Seinem Unterricht mußte er die Richtlinien und Stundentafeln des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugrunde legen (§ 26 Berufsschul-Gesetz vom 25. März 1953 a.a.O.). Nach § 2 des Vertrags zwischen Provinzialat und Landratsamt war er auch in disziplinarer Hinsicht den Weisungen der Schulbehörde unterworfen. Da mithin eine feste Eingliederung in den Lehrkörper der Schule vorlag, ist es steuerlich ohne Bedeutung, daß die Unterrichtstätigkeit des Bf. seit 1. April 1956 kein volles Deputat mehr umfaßte, sondern sich auf 26 und seit 1. September 1956 auf 22 Wochenstunden beschränkte (vergleiche auch Abschnitt 4 Absatz 3 der Lohnsteuerrichtlinien — LStR — 1960, die selbst bei nebenberuflichen Lehrern schon bei sechs Unterrichtsstunden wöchentlich eine feste Eingliederung annehmen).

Daß zwischen dem Bf. und dem Landratsamt kein bürgerlich-rechtlicher Dienstvertrag abgeschlossen worden ist, ist ohne Bedeutung. Denn der Begriff des Dienstverhältnisses im Sinn des § 1 Absatz 2 und 3 LStDV ist keinem anderen Rechtsgebiet entnommen; er ist nach steuerlichen Gesichtspunkten auszulegen. Danach kann ein Dienstverhältnis auch dann vorliegen, wenn der Arbeitslohn nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten bezahlt wird (Urteil des Bundesfinanzhofs IV 347/50 S). Daß der Bf. nicht auf Grund eines eigenen Anstellungsvertrags mit dem Landratsamt tätig geworden ist, liegt in der kanonischen Rechtsauffassung, nach der Ordensangehörige nur für das Kloster erwerben können, begründet. Dieser kanonischen Rechtsauffassung wurde dadurch auch bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit verliehen, daß das Kloster sich der Schule gegenüber verpflichtete, gegen eine entsprechende, unmittelbar an das Kloster zu leistende Vergütung, die für den Berufsschulunterricht erforder-

lichen Religionslehrer zu stellen (vergleiche auch Eichmann-Mörsdorf: a.a.O. Seite 507, die empfehlen, in den Anstellungsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Lohn oder das Gehalt von dem betreffenden Verband bezogen wird, wenn ein Religiöse als Lehrer in staatliche oder gemeindliche Dienste tritt). Trotz dieser Vertragsgestaltung war aber der Bf. in den Organismus der Schule genauso eingegliedert und den Weisungen der Schulbehörde in gleicher Weise unterworfen wie die weltlichen Lehrkräfte. Die Zahlungen des Landratsamts an das Provinzialat, die nach dem Gehalt eines vergleichbaren Angestellten und der Zahl der geleisteten Unterrichtsstunden bemessen waren, wurden für die Unterrichtstätigkeit des Bf. geleistet. Da mithin der Bf. außerhalb des Klosters eine den anderen Lehrern gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat, für die eine im wesentlichen gleichartige dem Umfang seiner Tätigkeit angemessene Vergütung gezahlt wurde, war er im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen bei der im Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Lohnempfänger und das Landratsamt als Arbeitgeber zu behandeln (vergleiche auch die Anmerkung von Kaatz in Finanz-Rundschau 1951 Seite 178).

Diese steuerliche Beurteilung verstößt entgegen der Meinung des Bf. nicht gegen Artikel 140 GG, nach dem die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138 und 141 der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 (WRV) Bestandteile des Grundgesetzes sind. Denn Artikel 136 WRV besagt, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, zu denen auch die Pflicht zur Steuerzahlung gehört, durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden. Die in diesem Zusammenhang naheliegende Frage, ob die vom Bf. geforderte steuerliche Behandlung der außerhalb des Ordens am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnehmenden Ordensangehörigen nicht gerade zu einer mit Artikel 3 Absatz 3 GG nicht zu vereinbarenden Bevorzugung wegen ihres Glaubens bzw. ihrer religiösen Anschauung führen würde, läßt die Kammer dahingestellt.

Auch ein Verstoß gegen Artikel 15 des Reichskonkordats vom 12. September 1933 (Reichsgesetzblatt 1933 Teil II Seite 679) und gegen Artikel 2 des Bayerischen Konkordats vom 15. Januar 1925 (Bay.BS-II Seite 639) liegt nicht vor. Durch diese Artikel ist bestimmt, daß Orden und religiöse Genossenschaften in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht usw., in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung unterliegen. Da die außerhalb des Ordens tätig werdenden Ordensangehörigen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in steuerlicher Hinsicht mit den anderen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, sind die genannten Bestimmungen der Konkordate nicht verletzt. Entgegen der Auffassung des Bf. kann aus diesen Bestimmungen auch nicht entnommen werden, daß die kirchenrechtlichen Bestimmungen, nach denen die Orden die einkommensrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder getroffen haben, insbesondere Can. 580 § 2 CJC den staatlichen Gesetzgeber, die Verwaltungsbehörden und die Gerichte binden. Artikel 33 des Reichskonkordats besagt nämlich gerade, daß die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt

werden, für den kirchlichen Bereich — nicht aber für den bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich, der das Steuerrecht einschließt — dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt werden.

b) Obwohl mithin das Landratsamt dem Grunde nach für die Lohnsteuer des Bf. haftet, ermäßigt sich der Haftungsbetrag bei Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale des Bf. Daß der Bf. die Eintragung von Freibeträgen oder die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs für die einzelnen Streitjahre nicht mehr hätte geltend machen können, steht der nachträglichen Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale im Haftungsverfahren ausnahmsweise nicht entgegen, weil sich im Streitfall sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer über die Zugehörigkeit der streitigen Vergütungen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und damit auch über die Notwendigkeit der Geltendmachung der mit diesen Bezügen zusammenhängenden Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstigen Freibeträgen geeinigt hatten (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 3. Juli 1959 VI 220/57 S — Bundessteuerblatt 1959 III Seite 351 — und vom 20. Dezember 1957 VI 105/55 U — Bundessteuerblatt 1958 III Seite 84 —). Die Kammer hat mit Zustimmung des Finanzamts die vom Bf. nachträglich geltend gemachten Werbungskosten, Sonderausgaben und Freibeträge für Körperbeschädigung bei der Ermittlung des Haftungsbetrags berücksichtigt. Obwohl sich die Anträge des Bf. lediglich auf die Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale beschränkten, hat die Kammer im Einverständnis mit dem Finanzamt grundsätzlich die jeweils maßgebenden Lohnsteuerjahrestabellen zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Lohnsteuer für 1958 erfolgte jedoch nach der Monatslohnsteuertabelle, weil sich der Haftungsbescheid auf die Lohnsteuer für die Vergütungen der Monate Januar bis August 1958 beschränkte. Von der Prüfung der Frage, ob sich bei Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs 1958 beim Bf. eine niedrigere Lohnsteuer ergeben hätte, als bei Anwendung der Monatstabelle, hat die Kammer abgesehen, weil für dieses Jahr die in den Urteilen des Bundesfinanzhofs VI 220/57 S und VI 105/55 U genannten Voraussetzungen nicht vorlagen. Der Bf. wäre nämlich, nachdem das Finanzamt anlässlich der Lohnsteuer-Außenprüfung die Lohnsteuerpflicht der Bezüge bejaht hatte, nicht gehindert gewesen, die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs innerhalb der gesetzlichen Frist zu beantragen. Die auf die Monate Januar bis August entfallenden Monatsfreibeträge wurden im Einverständnis mit dem Finanzamt berücksichtigt. . . .

## Ordensinterne Mitteilungen

### I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG HOHERER ORDENSOBERN DER BRÜDERORDEN UND -KONGREGATIONEN DEUTSCHLANDS

Bericht des Generalsekretärs Br. Raymundus Schmitt CFP, Aachen  
Vom 3.—5. Mai 1962 fand in Köln-Hohenlind, Caritasinstitut, die Generalversammlung der Mitglieder der Vereinigung Höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands statt. Zu den Hauptreferaten, die die Grundlagen des Ordenslebens behandelten, waren nicht nur die höheren Ordensobern, sondern auch die Novizenmeister der Kongregationen und die Leiter größerer Häuser eingeladen worden. Insgesamt zählte die Anwesenheitsliste 47 Teilnehmer.

H. H. Prälat Prof. Dr. Theodor Schnitzler, Pfarrer von St. Aposteln in Köln, sprach über „Fragen des Konzils und die Ordensbrüder“.

H. H. P. Friedrich Wulf SJ, München, Herausgeber der Zeitschrift für Ascese und Mystik „Geist und Leben“, behandelte in 2 Referaten: „Die biblisch-theologischen Grundlagen des Ordenslebens in heutiger Sicht“ und „Die Frage der zeitgemäßen Anpassung der tätigen (caritativen) Orden“, an die sich jeweils längere Diskussionen anschlossen.

Die Vorträge wurden auf Tonband aufgenommen. Kopien der Bänder stehen den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung.

Generalsekretär Br. Raymundus CFP gab einen ausführlichen Bericht über die Arbeit des Vorstandes und des Generalsekretariats, in dem er u. a. mitteilen konnte, daß „Tagesordnung und Statuten“ des Apostelstiftes\*) am 5. März 1962 von der Religiosenkongregation für 5 Jahre genehmigt worden sind. Über die bisherige Tätigkeit im Apostelstift referierte eingehend H. H. Prälat Prof. Dr. Schnitzler.

### II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG DEUTSCHER ORDENSOBERN

Am 5. und 6. Juni 1962 trafen sich zur Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern auch in diesem Jahre 66 deutsche hochwürdigste Herren Äbte, General- und Provinzialobere im Exerzitienheim Himmelsporten, Würzburg.

Der Gedankenaustausch bewegte sich diesmal vor allem um das Thema: „Das Ordensleben in einer veränderten Welt“. Das einleitende Referat hielt P. Dr. Bernhard Häring CSSR, Rom, über das Thema: „Treue zum Erbe und Offenheit für den Ruf der Stunde“.

Über die „Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung in Vergangenheit und Gegenwart“ sprach P. Dr. Lothar Hardick OFM, Münster.

\*) Einen Bericht des WDR-Kirchenfunks über Grundlagen und Arbeit des „Apostelstifts“, der am Freitag, dem 4. Mai 1962, in der Sendung „Aktuelles aus der Christenheit“ gebracht worden ist, veröffentlichen wir auf Seite 210 dieser Nummer der Ordenskorrespondenz.

Ergänzende Ausführungen zum Thema, vor allem aus praktischer Sicht, bot P. Richard Gräf CSSp, Köln, in seinem Referat „Anpassungsmöglichkeiten und klösterliche Armut“.

Eine angeregte und offene Aussprache, aus der deutlich wurde, daß sich das Problem in allen klösterlichen Verbänden in ähnlicher Weise stellt, schloß sich an jedes der vorgetragenen Referate an. Die Hauptreferate werden wie im vergangenen Jahr in der Ordenskorrespondenz veröffentlicht.

Besonderes Interesse fand auch das Referat des Generalsekretärs der „Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz“ (VOS), P. Provinzial Josef Stierli SJ., Zürich, über das Ergebnis einer 1960 durchgeführten „Enquête über die apostolischen Kräfte der Orden in der Schweiz“. Durch diese Enquête wollte die Schweizer Ordensobern-Vereinigung zunächst ein klares Bild der vorhandenen apostolischen Kräfte gewinnen, um dann mit Hilfe des gewonnenen Materials den verantwortlichen Obern Anregungen zur Planung und zu einem fruchtbaren Einsatz der Kräfte geben zu können.

Der Erste Vorsitzende, P. Provinzial Heinrich Hack CSSp, referierte über den Ersten Internationalen Kongreß der Ordensberufe in Rom sowie über die Zusammenarbeit der VDO mit den deutschen Bischöfen und dem Päpstlichen Werk für Priesterberufe zur Förderung von Priester- und Ordensnachwuchs.

Da der bisherige Generalsekretär, P. Dr. Josef Flesch CSSR, am 28. März 1962 verstorben ist und zwei weitere Vorstandsmitglieder wegen Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, mußte der Vorstand neu gewählt bzw. ergänzt werden. An Stelle des bisherigen langjährigen und sehr verdienten Ersten Vorsitzenden, P. Provinzial Heinrich Hack CSSp, Köln, wurde P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl i. W., gewählt. An Stelle von P. Generalsuperior Richard Lechner MFSC wurde P. Provinzial Dr. Franz Gypkens PA, Frankfurt, als Vorstandsmitglied berufen. Für den verstorbenen P. Dr. Josef Flesch CSSR wurde P. Dr. Karl Siepen CSSR, Köln-Mülheim, mit dem Amt des Generalsekretärs betraut.

### III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES KATHOLISCHEN MISSIONSRATES

Im Anschluß an die Versammlung der VDO hielt der Katholische Missionsrat unter dem Präsidium von H. H. Prälat Dr. Klaus Mund am 6. und 7. Juni 1962 in Würzburg, Exerzitienheim Himmelspforten, seine Mitgliederversammlung ab. Über 100 Vertreter der im Kath. Missionsrat zusammengeschlossenen Päpstlichen Missionswerke, höheren Obern der in der Weltmission tätigen klösterlichen Verbände von Priestern, Brüdern und Schwestern sowie Laienorganisationen nahmen an der Jahresversammlung teil.

Auf der Tagesordnung standen folgende Referate und Berichte: „Die Vorbereitung unserer Missionare für ihre Arbeit in der neuen Zeit“ von H. H. Universitäts-Professor Dr. P. Josef Glazik MSC, Münster.

„Koordinierung der Missionspropaganda der Päpstlichen Missionswerke und der missionierenden Orden und Genossenschaften nach römischen Dokumenten“ von Dr. Georg Schückler, Leiter des Schrifttumsreferates im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen.

Korreferat von H. H. P. Prov. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl i. W. „Ergebnisse des Arbeitskreises ‚Internationale Arbeit und Weltmission‘ im Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, Freiburg, 1962“ von Frau Dr. Maria Alberta Lück er, Leiterin des Außenamtes im Zentralkomitee, Bad Godesberg.

„Die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe“ von H. H. Präsident P. Paul Koppelberg CSSp, Aachen.

Die Referate, soweit sie für alle klösterlichen Verbände in Deutschland von Bedeutung sind, werden in der Ordenskorrespondenz veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung wählte H. H. Prälat Dr. Klaus Mund, Präsident des Päpstlichen Werkes für Glaubensverbreitung, erneut zum Präsidenten des Katholischen Missionsrates. An Stelle des verstorbenen Generalsekretärs P. Dr. Josef Flesch CSSR, wurde zum neuen Generalsekretär P. Dr. Karl Siepen CSSR, Köln, bestellt.

#### IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG HOHERER ORDENSOBERINNEN DEUTSCHLANDS

Bericht der Generalsekretärin Schw. M. Juliana a. D. J. Chr., Düsseldorf Vom 12.—15. Juni 1962 fand im Mutterhause der Vinzentinerinnen in Untermarchtal die Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands statt, an der etwa 217 Ordensfrauen, Äbtissinnen, Generaloberinnen und -priorinnen, Provinzialoberinnen, Delegierte und Begleiterinnen aus den verschiedenen Mutterhäusern aller deutschen Diözesen teilnahmen.

Zur großen Freude der Ordensfrauen eröffnete Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof Leiprecht von Rottenburg die Tagung mit einer Pontifikalmesse und nahm an den Beratungen teil.

H. H. P. Friedrich Wulf SJ, München, referierte über die evangelischen Räte in heilstheologischer Sicht und über Gestaltwandel des Ordenslebens.

H. H. P. Hardick OFM, Münster, sprach über Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung in Vergangenheit und Gegenwart.

Frau Kultusminister a. D. Dr. C. Teusch, Köln, über die deutschen Ordensfrauen im Dienste der Stunde.

H. H. P. Willigis Jäger OSB, Referent beim Bund der kath. Jugend, Düsseldorf, behandelte das Thema: „Anliegen der Bundesjugendführung um Kontaktfindung der kath. Jugend mit den Ordensfrauen.“

Der Schwerpunkt der Tagung lag nicht in der Darbietung von Referaten, sondern auf dem persönlichen Gedankenaustausch. Das bedingte einen etwas anderen Arbeitsstil als bisher. Nach den Referaten fanden sich die Ehrwürdigen Mütter unter Assistenz eines Theologen in kleineren Kreisen zusammen, um die gemeinsamen Anliegen und Fragen durchzuberaten. Es kam eine lebhafte Aussprache zustande. Die Ergebnisse in den kleinen Arbeitskreisen wurden am Schluß zu gemeinsamen Resolutionen zusammengefaßt.